

13. Zur Patentauslegung. Aufgabe des Patenterteilungsverfahrens und Zweck des formulierten Patentanspruchs. Bedeutung des Standes der Technik.

I. Zivilsenat. Ur. v. 9. Februar 1910 i. S. Kl. (Kl.) w. Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. I. 423/09.<sup>1</sup>

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte ist Generallizenzträgerin des mit Gültigkeit vom 3. Dezember 1895 an dem J. de V. in Brügge erteilten Patentes Nr. 89774, dessen Anspruch lautet:

Eine Einrichtung zum selbsttätigen Löschen der Kofke beim Austreten aus den Retorten, gekennzeichnet durch eine vor diesen fest angeordnete, zu Anfang wagerechte, später unter einem beliebigen Winkel ansteigende und in dem wagerechten Teile bewässerbare Rinne, in welcher beim Entlangführen der Kofke auf dem wagerechten Teile das Wasser mitgenommen wird, um sich an dem Knie der Rinne zu stauen und sich von oben über die Kofke zu stürzen.

Die Klägerin hat in der Gasanstalt zu C. eine Vorrichtung zum Löschen des Kofkes gebaut, von der die Beklagte behauptet, daß sie in das genannte Patent eingreift.

Nach den getroffenen Feststellungen entspricht die C. er Anlage im übrigen dem Patentanspruche, jedoch ist die Steigung in dem zweiten Abschnitte der Rinne eine so geringe, daß zwar am Knie eine Stauung und ein Rückfluß des Wassers verursacht wird, nicht aber von der Stärke, daß das Wasser sich von oben über den Kofk — wie ein Wasserfall — stürzt.

Die Klägerin erblickte in dem letzteren Merkmal ein wesentliches Erfordernis des Patentes und versuchte insbesondere darzulegen, daß das bloße Stauen und der Rückfluß des Wassers mit dem Mittel der aus der wagerechten Richtung ansteigenden Rinne bereits durch die Vorrichtung des englischen Patentes Nr. 5194 von 1890 erreicht werde. Die Beklagte bestritt dies und vertrat die Meinung, daß in der C. er Anlage der Erfindungsgedanke des Patentes Nr. 89774, wenn auch in unvollkommener Weise, verwertet werde, und daß in betreff der erzielten Wirkung des Wasserrückflusses nur ein Gradunterschied bestehe.

<sup>1</sup> Nachträglich abgedruckt.

Die Klägerin beantragte die Feststellung, daß die behauptete Patentverletzung nicht vorliege, das Verbot einer Wiederholung dieses Vorwurfs und die Zusprechung der Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils. Beide Vorinstanzen schlossen sich indessen der Auffassung der Beklagten an und erkannten auf Klagabweisung. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Patentanspruch 89774 enthält die Kombination einer Reihe von Merkmalen, und es ist daher durch Auslegung zu ermitteln, ob nur die Verbindung sämtlicher Merkmale den Patentschutz begründet, oder ob sich dieser auf Gegenstände erstreckt, bei denen das eine oder andere Merkmal fehlt. Nach den Erteilungsakten und der Beschreibung hat nur eine Abgrenzung gegenüber dem amerikanischen Patente 276504 stattgefunden, und es ist dabei festgestellt worden, daß sich die neue Erfindung von der dort bekannt gegebenen hauptsächlich durch die fest angeordnete Laufrinne und durch deren eigentümliche Gestaltung aus einem wagerechten und einem schräg ansteigenden Teile unterscheidet. Der überall, in Erteilungsakten, Beschreibung und Anspruch, betonte Erfindungsgebante besteht darin, daß das in dem wagerechten Teile der Rinne auf verhältnismäßig niedrigem Niveau gehaltene Wasser durch den mittels der Schleppkette beförderten Kots mitgeführt und so auf dem aufsteigenden Ast in die Höhe gestaut wird, so daß es infolge des entstehenden Niveauunterschiedes zurückfließt und sich von oben über den Kots ergießt, dadurch dessen Entlöschung in den oberen Teilen vervollständigend. Es ist klar, daß diesem Gedanken nur voll genügt wird, wenn die Steigung der Rinne steil genug ist, um eine möglichst große Wirkung herbeizuführen, und diese gewünschte Wirkung wird in dem Anspruche damit gekennzeichnet, daß sich das Wasser von oben über die Kofse stürzen soll. Ebenso klar ist es aber auch an sich, daß der Gedante benutzt wird, wenn auf eine so vollständige Wirkung verzichtet wird, indem man bei geringerer Steilheit des aufsteigenden Astes zwar ein Aufstauen und einen Rückfluß des Wassers erzielt, ohne daß jedoch von seinem Zurückfallen auf die Kofse gesprochen werden kann. Dies ist der Fall bei der von der Klägerin in G. ausgeführten Anlage, und es ist daher in keiner Weise zu beanstanden, daß das Berufungsgericht aus Patentschrift und Er-

teilungssatten an sich den Schluß zieht, daß auch diese Anlage unter das Patent fällt.

Damit wird allerdings eine engere Auslegung des Patentees nicht ausgeschlossen, wenn sie nach dem nachträglich festgestellten Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung gerechtfertigt erscheint. Der Patentanspruch hat in erster Linie den Zweck, den Gegenstand der Erfindung für den Techniker möglichst genau zu bezeichnen, nicht aber den daraus sich ergebenden Patentschutz nach allen Seiten genau abzugrenzen. In dieser Beziehung muß vielmehr manches der späteren Auslegung vorbehalten bleiben. Besonders ist es regelmäßig untunlich, bei Erfindungen, die durch eine größere Zahl von Merkmalen zu charakterisieren sind, schon im Stadium der Patenterteilung festzustellen, welche Merkmale für den Patentschutz unbedingt erforderlich sind und welche ausscheiden können oder welche einzelnen oder welche Gruppen von Merkmalen für sich den Patentschutz genießen. Für die Erteilung des Patentees genügt es, daß die Erfindung in der Verbindung sämtlicher Merkmale neu und patentwürdig erscheint, und die weitere Untersuchung über die Grenzen des Schutzes würde in der Regel nur zu einer nachteiligen Verzögerung der Patenterteilung führen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts befolgt daher schon lange den Grundsatz, daß der Anmelder im Zweifel den Schutz und nur den Schutz beanspruchen kann, der ihm nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung gebührt, ohne daß es — abgesehen von unzweideutig erklärten Verzichten und absichtlich verfügten Einschränkungen — wesentlich darauf ankommt, ob ihm selbst oder der patenterteilenden Behörde dieser Stand der Technik vollständig bekannt war.

Vgl. die in Gew. Rechtsschutz und Urh.-Recht 1908 S. 341 flg. abgedruckten Urteile; ferner Fay, Wesen und Auslegung des Patentanspruchs in den Mitteil. vom Verbands Deutscher Patentantw. 1909 S. 138 flg.

Von diesem Standpunkte hat nun die Klägerin eine einschränkende Auslegung des Patentees 89774 aus dem älteren englischen Patente 5194/90 zu begründen versucht. Allein die Revision kann auch insoweit keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht legt das englische Patent an der Hand des Sachverständigengutachtens dahin aus, daß der Erfindungsgedanke des Patentees 89774 darin nicht

enthalten ist. Diese Auslegung . . . die wesentlich mit auf tatsächlicher Würdigung beruht, ist rechtlich unbedenklich. Ist sie aber nicht zu beanstanden, so kann dem Berufungsgerichte nur darin beigetreten werden, daß das englische Patent zu einer einschränkenden Auslegung des deutschen keine Handhabe bietet." . . .